

nach dem engen Wortlaut, sondern weit verstanden. «Das Recht Eigentum zu erwerben und darüber frei zu verfügen, ist sowohl für die eigenverantwortliche und selbständige Gestaltung des Lebens der Menschen von Bedeutung als auch als Zurechnungsregel der wirtschaftlichen Folgen von Entscheidungen [...]».<sup>4</sup>

4 Wie der Staatsgerichtshof erwog, gewährleistet die Eigentumsgarantie «dem Eigentümer die aus seiner Eigentümerstellung fließenden Nutzungs- und Verfügungsrechte, die Vermögenserwerbsfreiheit garantiert hingegen dem Nichteigentümer die Möglichkeit, frei Vermögen und damit Eigentum zu erwerben [...]».<sup>5</sup>

5 Die herrschende Lehre geht zutreffend davon aus, dass die «Eigentumsgarantie» nach Art. 34 LV und die «Garantie des freien Vermögenserwerbes» gemäss Art. 28 LV sich gegenseitig bedingen.<sup>6</sup> Interessant ist die Frage nach der Bedeutung der Differenzierung in der Gewährleistung. Unseres Erachtens handelt es sich bei den beiden expliziten Gewährleistungen um zwei Seiten einer Medaille. Die Eigentumsgarantie als *Bestandesgarantie* mit den sich für den Eigentümer aus seiner Eigentümerstellung ergebenden Nutzungs- und Verfügungsrechten wird ihrer Funktion in der Regel nur in vollem Umfang gerecht, wenn auch andere Personen (Nichteigentümer) frei nach eigenem Gutfinden Eigentum erwerben können. Die Eigentumsgarantie wird auf diese Weise ihrer Funktion als *Garantin einer freiheitlichen Eigentumsordnung* am besten gerecht.

6 Die Aussage der Landesverfassung, wonach zumindest für Inländer nicht nur der Bestand des Eigentums geschützt ist, sondern auch der Erwerb, bedeutet eine zweckmässige Klarstellung. Dies vor allem, wenn man berücksichtigt, wie es wäre, wenn sich die Verfassung darüber auschwäge. Ein Blick ins deutschsprachige Ausland verdeutlicht das. Das

---

4 Korinek Karl, Wirtschaftliche Freiheiten, in: Merten Detlef/Papier Hans-Jürgen, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band VII/1, Heidelberg 2009, § 196, Rz. 21.

5 StGH 1988/19, Urteil vom 27. April 1989, LES 1989, S. 122 (125). Vgl. auch StGH 2006/53, Entscheidung vom 17. September 2007, <www.stgh.li>, S. 10 f.

6 Vgl. Wille H., Verwaltungsrecht, S. 81; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 162; Höfling, Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, Rz. 48. Siehe ferner Fehr, Grundverkehrsrecht, S. 120, sowie Frick, Gewährleistung, S. 61 f., der sagt, es handle sich bei der Garantie des freien Vermögenserwerbes um eine «Ergänzung zur Garantie des Privateigentums».